



## TC Rot - Geschäftsordnung

Für die Verwaltungsgremien nach § 7 (2) der Satzung gelten nachfolgende Bestimmungen:

### **§ 1 Der Vorstandsrat**

(1) Der Vorstandsrat besteht aus 10 Mitgliedern. Ihnen obliegt die ehrenamtliche Leitung folgender Sachgebiete:

#### **1. Erster Vorsitzender**

Vorstand im Sinne der Satzung; Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen und Vorstandsratssitzungen; Kontakt mit den anderen Gremien des Vereins; Wahrnehmung der vereinsrechtlichen und ordnungsrechtlichen Belange des Vereins; Vertretung des Vereins bei Fachverbänden und Behörden; Repräsentation des Vereins bei sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen außerhalb des Vereins; Berichterstatter seines Ressorts in der Mitgliederversammlung.

#### **2. Zweiter Vorsitzender**

Vorstand im Sinne der Satzung; Vertretung des Ersten Vorsitzenden bei dessen Verhinderung; Wahrnehmung der versicherungsrechtlichen Belange des Vereins; Bearbeitung der ordnungsrechtlichen Angelegenheiten bei Vereinsveranstaltungen; Repräsentation des Vorstandes bei sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen innerhalb des Vereins, Leitung des Vergnügungsausschusses; Berichterstatter seines Ressorts in der Mitgliederversammlung.

#### **3. Schatzmeister**

Vorstand im Sinne der Satzung; Führung der Vereinsbücher und der Vereinskasse; Verwaltung des Vereinsvermögens; Aufstellung und Abwicklung des Gesamtetats; Durchführung des Zahlungsverkehrs; Führung der Mitgliederkartei; Wahrnehmung der steuerrechtlichen, sozialrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Belange; Berichterstatter seines Ressorts in der Mitgliederversammlung.

#### **4. Schriftführer**

Vorstand im Sinne der Satzung; Führung von Protokollen bei Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandsrates; Schriftverkehr; Verteilung der eingehenden Post an andere Sachgebiete; Sammlung der im Namen des Vereins geführten Korrespondenz; Meldung an das Vereinsregister.

#### **5. Sportwart**

Planung und Durchführung des sportlichen Programms des Vereins; Einsatz der Trainer und Übungsleiter und Abrechnung der Tätigkeitsvergütung und der öffentlichen und verbandsmäßigen Zuschüsse hierfür; Aufstellung und Abrechnung des Etats für den Sportbereich; Berichterstatter seines Ressorts in der Mitgliederversammlung.

#### **6. Jugendwart**

Jugendarbeit, insbesondere Betreuung der Jugendabteilung und der Jugendmannschaft; Aufstellung und Abrechnung des Etats der Jugendabteilung; Berichterstatter seines Ressorts in der Mitgliederversammlung. Dem Jugendwart können Jugendbetreuer zur Seite gestellt werden. Die Mitgliederversammlung kann weitere Jugendbetreuer benennen.

#### **7. Platzmeister**

Pflege und Erhaltung der sportlichen Einrichtungen des Vereins, insbesondere der Platzanlagen; Dienstaufsicht über die vom Verein angestellten Arbeitskräfte; Leitung des Arbeitseinsatzes der Mitglieder und Leistungsabrechnung, Abnahme und Rechnungsprüfung empfangener Materialien, Wertleistungen und -lieferungen; Aufstellung und Abrechnung des Etats für diesen Bereich.

#### **8. Hauswart**

Überwachung, Pflege und Erhaltung aller Gebäulichkeiten und Außenanlagen mit Ausnahme der Platzanlagen; Aufstellung und Abrechnung des Etats für diesen Bereich.

**9. Wirtschaftswart:**

Überwachung des Wirtschaftsbetriebes, Pflege und Erhaltung der hierfür notwendigen Einrichtungen, Getränkeeinkauf, Abrechnung der Getränkekasse und der Vereinsfeste, Ordnung im Clubhaus.

**10. Pressewart**

Unterrichtung der Mitgliedschaft über die Vereinsaktivitäten, insbesondere Verfassung von Rundschreiben und Presseberichten, vereinsförderliche Öffentlichkeitsarbeit; Sammlung interner und externer Vereinsdokumentationen; Führung der Vereinschronik.

(2) Jeder Inhaber eines Sachgebietes ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich für die Durchführung seiner Obliegenheiten. Sofern Maßnahmen auch andere Sachgebiete betreffen, soll Abstimmung der Sachgebietsleiter untereinander stattfinden.

(3) Bei längerer Unmöglichkeit der Amtsausübung eines Sachgebietsleiters soll ein anderer Sachgebietsleiter vom Vorstandsrat mit der kommissarischen Leitung betraut werden. Allen anderen Mitgliedern des Vorstandsrates ist hiervon Mitteilung zu machen.

(4) Ein Mitglied des Vorstandsrates kann auch Mitglied der anderen Verwaltungsgremien sein. Der Erste und der Zweite Vorsitzende haben Anwesenheitsrecht bei allen anderen Sitzungen der Verwaltungsgremien und sind hierzu zu laden.

(5) Der Vorstandsrat soll zweimal während der Tennissaison an einem Clubabend einen Informations- und Ausspracheabend über die laufenden und wesentlichen Probleme des Vereins durchführen.

(6) Sitzungen des Vorstandsrates sollen vom Vorsitzenden möglichst jeden Monat einberufen werden; sie müssen einberufen werden, wenn die Mehrheit der Sachgebietsleiter dies verlangt.

**§ 2 Der Sportrat**

(1) Der Sportrat besteht aus 5 Mitgliedern, die gemäß der Satzung gewählt werden. Der Sportrat hat seinen Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen selbst zu wählen; das Wahlergebnis ist dem Ersten Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Sportrat ist Schiedsrichterorgan für alle Streitigkeiten der Clubmitglieder untereinander auf sportlichem Gebiet. Er ist ferner Schlichtungsorgan in allen Fällen, in welchen er von Mitgliedern wegen Differenzen bei Ausübung des Wettkampfsports angerufen wird. Er kann in solchen Fällen auch gutachterlich tätig sein. Seine Beschlüsse sind gültig für alle Clubmitglieder.

**§ 3 Der Ehrenrat**

(1) Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die gemäß der Satzung gewählt werden. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.

(2) Dem Ehrenrat obliegt das Schlichtungswesen bei Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander auf nichtsportlichem Gebiet, sowie die Beurteilung von unehrenhaften Handlungen der Mitglieder oder von Handlungen gegen die Interessen des Clubs.

(3) Der Ehrenrat tritt zusammen, wenn er von einem Mitglied des Clubs oder vom Vorstandsrat angerufen wird. Er kann erkennen auf Abbitte, Verwarnung, Rat zum Austritt, Antrag auf Ausschluss. Einer Entscheidung des Ehrenrates müssen mindestens drei seiner Mitglieder zustimmen. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind für alle Mitglieder bindend und werden vom Ehrenrat selbst mitgeteilt.

**§ 4 Vergnügungsausschuss**

Der Vergnügungsausschuss besteht aus 10 Mitgliedern die von der OMV auf 2 Jahre bestimmt werden. Ihm obliegt die Organisation und Durchführung der Vereinsfeste und Veranstaltungen. Der 2. Vorsitzende hat die Leitung des Vergnügungsausschusses.

Diese Geschäftsordnung wurde am 16.3.1979 von der OMV beschlossen, -bzgl. § 4 ergänzt durch die OMV am 18.03.2000 -